

# RS Vfgh 1992/12/1 B1345/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

AbgEO §12

AbgEO §13

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine abgabenbehördliche Lohnpfändung; Frage der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Pfändung in einem Verwaltungsverfahren auszutragen

## Rechtssatz

Die bekämpfte Lohnpfändung erfolgte auf Grund eines vollstreckbaren Rückstandsausweises des Finanzamtes. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Durchführung einer abgabenbehördlichen Pfändung ist gemäß §12 und §13 AbgEO Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens und in diesem Verfahren auszutragen (vgl. B v 16.03.83, B113/83). Was aber in einem Verwaltungsverfahren auszutragen ist, kann beim Verfassungsgerichtshof nur durch Erhebung der Beschwerde gegen die in diesem Verfahren ergangenen Bescheide, nicht hingegen mit sofortiger Beschwerde gegen Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bekämpft werden, ohne daß es dabei auf die Erfolgsaussichten der dem Abgabenschuldner prozessual eingeräumten administrativen Einwendungen ankommt (vgl. auch VfSlg. 8991/1980).

## Entscheidungstexte

- B 1345/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1992 B 1345/90

## Schlagworte

Abgaben Vollstreckung, Vollstreckung (Finanzen), Lohnpfändung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1345.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10078799\_90B01345\_2\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)